Grabmalordnung

für Wahlgräber auf Feld 5 Nr. 1-96 des Südfriedhofes

Zugelassen sind von Grab Nr.1 - 52 wahlweise Kissensteine oder Grabmale in Stelenform, von Grab Nr. 53 - 96 wahlweise Kissensteine oder Grabmale in Breitformat.

I. Grabmalordnung

Grab 1 - 52

a) Grabmale in Stelenform

bis 100 cm hoch

bis 60 cm breit

12 bis 18 cm stark

Sockel sind nicht zulässig

Liegende Grabplatten:

Liegende Grabplatten 40 cm bis 55 cm breit und 30 cm bis 40 cm tief.

Mindeststärke 12 cm.

Diese liegenden Platten dürfen mit der zur Abwässerung nötigen Neigung verlegt werden.

Liegende Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen.

Grab 53 - 96

b) Grabmale in Breitformat:

wahlweise mit oder ohne Sockel

Wird das Grabmal mit Sockel geliefert, so muss der Sockel aus dem gleichen Material wie das Grabmal sein.

Es darf höchstens 12 cm aus der Erde herausragen.

Die Höchstmaße sind:

90 cm hoch einschl. Sockel

90 cm breit

12 bis 15 cm stark

c) Liegende Grabplatten:

Liegende Grabplatten nicht über 1 qm Größe, wobei die Tiefe nicht über 75 cm betragen darf. Mindeststärke 12 cm.

Diese liegenden Platten dürfen mit der zur Abwässerung nötigen Neigung verlegt werden. Liegende Grabplatten müssen aus einem Stück bestehen.

Die Grabmale sind nach den in der Friedhofssatzung genannten allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Material und Bearbeitung:

Zulässig sind Grabmale aus allen Natursteinen. Die Bearbeitung muss allseitig gleichmäßig erfolgen.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold und Silber.

Gespaltene Bearbeitung ist dann zulässig, wenn die übliche Toleranz von \pm 3% der Grundmaße eingehalten ist. Keillochreste oder Keilspuren dürfen nicht sichtbar bleiben.

Beschriftung:

Es sind alle handwerklichen, einschließlich gestrahiten, Techniken zugelassen. Bei vertiefter Schrift können Inschrift und Ornamente in einem zur Steinfarbe harmonischen, zur Lesbarkeit bei nassem Stein erforderlichen Ton ausgemalt werden.

Erhabene Schrift muss frei auf der Fläche ohne Rand und Kasten gearbeitet werden. Nur bei allseitig mattgeschliffener Bearbeitung kann die erhabene Schrift im Feld gestaltet werden.

Erhabene Schrift in umnuteter Ausführung ist gestattet.

Bei erhabener Schrift frei auf der Fläche gestaltet, dürfen die belassenen Schriftfelder höchstens bis auf 2 cm an den Rand des Grabmals gehen.

Metallschriften sind nur in gut handwerklicher Ausführung zulässig.

II. Bepflanzungsordnung

Zugelassen sind Rasengräber.

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit bestimmt festgelegten Beeten für Blumen und Grünschmuck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind daher nicht zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätten befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und zur Bepflanzung bestimmt.

Für die Bepflanzung sind außer den üblichen Sommerblumen, wie Stiefmütterchen, Begonien usw., Cotoneaster dammeri, Erika oder ähnliches vorgesehen.

Es können jedoch auch locker wachsende, niedrig bleibende Gehölze oder Koniferen gepflanzt werden.

Einfassungen aus Stein oder anderen Materialien sind nicht gestattet.

Die Anlage der Grabstätte, außer den Blumenbeeten, erfolgt einschließlich der Wege in Zierrasen.

Nach ca. 6 Wochen nach der Beisetzung werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung mit Rasensaat eingesät bzw. mit Rollrasen abgedeckt.

Hierbei bestimmt die Friedhofsverwaltung die Größe der Beete.

Die Rasenflächen der Grabstätten, sowie der Wege, werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christus Kirchengemeinde bestätigt und genehmigt am 02.03.2010

Vorsitzender weiteres Mitglied